

gabe als Mutter bei der konkreten rechtlichen Ausgestaltung gebührend berücksichtigt werden. Darauf wies bereits Lenin hin: „Die Frau bleibt nach wie vor *Hausklerin*, trotz aller Befreiungsgesetze, denn sie wird erdrückt, erstickt, abgestumpft, erniedrigt von der *Kleinarbeit der Hauswirtschaft*, die sie an die Küche und das Kinderzimmer fesselt und sie ihre Schaffenskraft durch eine geradezu barbarisch unproduktive, kleinliche, entnervende, abstumpfende, niederdrückende Arbeit vergeuden läßt. Die wahre *Befreiung der Frau*, der wahre Kommunismus wird erst dort und dann beginnen, wo und wann der Massenkampf (unter Führung des am Staatsruder stehenden Proletariats) gegen diese Kleinarbeit der Hauswirtschaft oder, richtiger, ihre *massenhafte Umgestaltung* zur sozialistischen Großwirtschaft beginnt.“ /4/

Getreu der Lehre Lenins, daß die „Gleichheit vor dem Gesetz noch nicht die Gleichheit im Leben“ ist /5/ und daß es „zur vollständigen Befreiung der Frau und zu ihrer wirklichen Gleichstellung mit dem Mann ... gesellschaftlicher Einrichtungen, ... der Teilnahme der Frau an der allgemeinen produktiven Arbeit“ /6/ bedarf, damit sie die gleiche Stellung einnehmen kann wie der Mann, wurden in allen sozialistischen Ländern Voraussetzungen geschaffen, die es den Frauen ermöglichen, am gesellschaftlichen Arbeitsprozeß teilzunehmen, ihre schöpferischen Kräfte und Fähigkeiten zu entwickeln und zugleich ihrer gesellschaftlichen Aufgabe als Mutter gerecht zu werden. Heute ist die Gleichberechtigung der Frau in den sozialistischen Ländern nicht nur juristisch fixiert, sondern auch im Leben verwirklicht.

Einheitliche Garantien der gleichberechtigten Teilnahme der Frauen am Arbeitsprozeß in grundsätzlichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen

Bei der Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau hat das sozialistische Arbeitsrecht eine große Bedeutung. Von der konkreten Ausgestaltung der verfassungsmäßigen Grundrechte auf dem Gebiet der Arbeit und ihrer Gewährleistung durch das sozialistische Arbeitsrecht hängt es wesentlich ab, ob die Frau ihr Recht auf Arbeit uneingeschränkt wahrnehmen kann, ob sie die gleichen Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten hat wie der Mann und ob sie für die gleiche Arbeit auch den gleichen Lohn erhält.

Aufgabe des sozialistischen Arbeitsrechts ist es, dazu beizutragen, daß die Frauen gleichberechtigt am gesellschaftlichen Arbeitsprozeß teilnehmen, ihre schöpferischen Kräfte und Fähigkeiten entwickeln und zugleich ihren Pflichten als Mutter nachkommen können. Das findet seinen Ausdruck in den Arbeitsgesetzbüchern einzelner sozialistischer Länder. /7/

1/ W. I. Lenin, „Die große Initiative“, in: Werke, Bd. 29, Berlin 1970, S. 419.

5/ W. I. Lenin, „An die Arbeiterinnen“, in: Werke, Bd. 30, Berlin 1961, S. 363.

6/ W. I. Lenin, „Über die Aufgaben der proletarischen Frauenbewegung in der Sowjetrepublik“, in: Werke, Bd. 30, Berlin 1961, S. 26.

7/ Gegenwärtig existieren folgende gesetzliche Bestimmungen:

In der Volksrepublik Bulgarien gilt das Arbeitsgesetzbuch vom 9. November 1951. Der Entwurf eines neuen Gesetzes wurde bereits ausgearbeitet.

Das Arbeitsgesetzbuch der CSSB vom 16. Juni 1965 ist seit 1. Januar 1966 in Kraft und wurde in der Folgezeit durch verschiedene weitere Gesetze geändert und ergänzt. Die letzte Änderung und Ergänzung erfolgte durch das Gesetz Nr. 20 vom 26. März 1975. Die Neufassung des AGB der CSSB wurde veröffentlicht im Gesetz Nr. 55 vom 18. Juni 1975.

In der Volksrepublik Polen wurde das Arbeitsgesetzbuch am 26. Juni 1974 vom Sejm beschlossen und ist seit 1. Januar 1975 in Kraft. Vgl. hierzu Z. Salwa, „Grundlagen des Arbeitsgesetzbuches der Volksrepublik Polen“, Staat und Recht 1974, Heft 12, S. 2064 ff.; F. Kunz, „Einheitliches Arbeitsgesetzbuch der Volksrepublik Polen“, NJ 1975 S. 117 ff.

So verpflichtet beispielsweise § 124 GBA der DDR die örtlichen Organe der Staatsmacht und die Betriebsleiter, Einrichtungen für die Unterbringung, Pflege und Erziehung der Kinder der werktätigen Frauen in Übereinstimmung mit der Entwicklung der sozialistischen Produktion sowie des gesamten gesellschaftlichen und kulturellen Lebens ständig zu verbessern und zu erweitern und vielseitige Dienstleistungseinrichtungen zur Entlastung der werktätigen Frauen von der Hausarbeit zu schaffen und weiterzuentwickeln. Die Schaffung von Einrichtungen zur Unterbringung der Kinder fordert auch das AGB der RSFSR in solchen Betrieben, in denen überwiegend Frauen arbeiten. Der Entwurf des AGB der Volksrepublik Bulgarien sieht eine solche Bestimmung für Betriebe vor, in denen mehr als 50 Frauen beschäftigt sind.

Das Tempo der Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau in den einzelnen Ländern wird wesentlich vom Stand der Industrialisierung, von den Möglichkeiten zur Einbeziehung der Frauen in den gesellschaftlichen Arbeitsprozeß, der Berufsbildung der Frauen, aber auch von der Bereitschaft der Frauen zur Aufnahme einer Arbeit und von bestimmten Traditionen der Völker in den einzelnen Ländern bestimmt. /8/ Trotz bestimmter nationaler Besonderheiten in der Arbeitsgesetzgebung der einzelnen sozialistischen Länder, die sich beispielsweise aus der Arbeitskräftelage oder aus der Bevölkerungsentwicklung ergeben, ist das sozialistische Arbeitsrecht in seiner Gesamtheit in allen sozialistischen Ländern darauf gerichtet, die Gleichberechtigung der Frau im Einklang mit der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft immer weiter auszuprägen.

Die Arbeitsgesetzbücher der sozialistischen Länder garantieren der Frau die gleichen verfassungsmäßigen Grundrechte auf dem Gebiet der Arbeit wie dem Manne. /9/ Das geschieht in der Regel durch die Wiederholung der entsprechenden Verfassungsgrundsätze in der Präambel oder im ersten Kapitel des Arbeitsgesetzbuchs. So enthält beispielsweise die Präambel der Grundlagen der Arbeitsgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken folgenden aus der Verfassung abgeleiteten Grundsatz: „Die Frau hat in der UdSSR das gleiche Recht auf Arbeit, Lohn, Erholung und Sozialversicherung wie der Mann.“ Und in der Präambel des AGB der Volksrepublik Polen heißt es: „In der Volksrepublik Polen sind alle Werktätigen gleichgestellt. Im Namen der gesellschaftlichen Gerechtigkeit behandelt das sozialistische Arbeitsrecht alle arbeitenden Menschen gleich und räumt jedem, der die gleichen Pflichten erfüllt, die gleichen Rechte ein.“ Ähnliche Regelungen enthalten auch die Arbeitsgesetzbücher der anderen sozialistischen Länder.

In der Sozialistischen Republik Rumänien wurde am 23. November 1972 ein neues Arbeitsgesetzbuch erlassen, das am 1. März 1973 in Kraft trat. Es ist veröffentlicht im „Buletinul Oficial“ der SBB, Nr. 140 vom 1. Dezember 1972.

In der Sowjetunion wurden die Grundlagen der Arbeitsgesetzgebung der UdSSB und der Unionsrepubliken am 15. Juli 1970 vom Obersten Sowjet bestätigt und sind seit 1. Januar 1971 in Kraft (abgedruckt in: Staat und Recht 1970, Heft 10, S. 1636 ff.). Damit war ein einheitlicher Ausgangspunkt für die Vervollkommnung und Weiterentwicklung der Arbeitsgesetzgebung in den Unionsrepubliken gegeben. Vgl. hierzu: Autorenkollektiv unter Leitung von W. S. Andrejew, Sowjetisches Arbeitsrecht, Berlin 1974; F. Kunz, „Bedeutung der Weiterentwicklung des sowjetischen Arbeitsrechts“, NJ 1971 S. 20 ff.; derselbe, „Das neue Arbeitsgesetzbuch der RSFSR“, NJ 1972 S. 417.

In der Ungarischen Volksrepublik gilt das Gesetzbuch der Arbeit vom September 1967 (Gesetz Nr. II), das am 1. Januar 1968 in Kraft getreten ist. Vgl. hierzu K. Rez, „Neues Gesetzbuch der Arbeit in der Ungarischen Volksrepublik“, Arbeit und Arbeitsrecht 1968, Heft 16, S. 459 ff.

/8/ Vgl. dazu H. Kuhrig, a. a. O., S. 531.

/9/ Bereits im ersten Arbeitsgesetzbuch der jungen Sowjetrepublik von 1918 wurde in Ziff. 10 das „Recht auf Arbeit“ für alle „arbeitsfähigen Bürger ... sowie ein für diese Arbeit festgelegtes Entgelt“ aufgenommen (vgl. W. I. Lenin, Über die Arbeitsgesetzgebung, Berlin 1962, S. 609 ff.).